

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 11

Berlin, den 11. Dezember

2013

| | Inhalt | Seite |
|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen | | |
| | Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 vom 26. Oktober 2013 | 235 |
| | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 sowie des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010 vom 26. Oktober 2013 | 235 |
| | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 vom 26. Oktober 2013 | 238 |
| | Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 26. Oktober 2013 | 239 |
| | Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft | 243 |
| | Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 5. November 2013 | 243 |
| II. Bekanntmachungen | | |
| | Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Basdorf, Wandlitz und Zühlsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim, zu einem Pfarrsprengel | 245 |
| | Urkunde über die dauernde Verbindung der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Lindenhagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Sternhagen-Lindhagen, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zu einem Pfarrsprengel | 245 |
| | Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Klitten, der Evangelischen Kirchengemeinde Kreba, der Evangelischen Kirchengemeinde Nochten-Boxberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Reichwalde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, zu einem Pfarrsprengel | 246 |
| | Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg | 246 |
| | Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Oderbruch | 247 |
| | Genehmigung eines neuen Kirchensiegels | 247 |
| | Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln | 247 |
| III. Stellenausschreibungen | | |
| | Ausschreibung von Pfarrstellen | 248 |
| | Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen | 249 |
| | Ausschreibung von Kirchenmusikstellen | 250 |
| | Ausschreibung einer Prüferstelle im Kirchlichen Rechnungshof | 251 |
| IV. Personalnachrichten | | |

V. Mitteilungen

| | |
|---------------------------------------------------|-----|
| Auslandsdienst in Thessaloniki/Griechenland | 253 |
| Auslandsdienst in Nigeria/Afrika | 253 |

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003

Vom 26. Oktober 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (KABL. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Nähere, darunter Regelungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie zu Wahlperioden und Wahlterminen, wird kirchengesetzlich geregelt.“
2. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Älteste können nur Gemeindeglieder sein, die sich zu Wort und Sakrament halten und ihr Leben am Evangelium Jesu Christi ausrichten; damit nicht vereinbar ist die Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.“
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Zu Ältesten können nur Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt oder berufen werden, die

 1. mindestens 18 Jahre alt sind,
 2. zum Abendmahl zugelassen sind, und
 3. am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2013

Andreas B ö e r

Präses

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 sowie des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010

Vom 26. Oktober 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABL. 2010, S. 87) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen und zu erläutern. Wenn Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text wird die Absatznummerierung „(1)“ vorangestellt.
 - b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften im Rahmen der Wahrnehmung eines ihnen übertragenen Dienstes oder einer ihnen übertragenen Aufgabe nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, haben sie einen Freistellungsanspruch gegenüber der kirchlichen Körperschaft. Satz 1 gilt nicht, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Haushalt ist die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes auszuweisen. Stellvertretung ist möglich. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist festzulegen und der Kasse bekannt zu geben. Die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes kann Wirtschaftlern kraft Auftrages für Teilbereiche des Haushalts Wirtschaftsbefugnis übertragen.“
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende von Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen.“
4. In § 22 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Die Bedienung innerer Darlehen geht der Bildung von Pflichtrücklagen vor, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist.“
5. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist im Vermögensgrundbestand als Ergebnismortrag auszuweisen. Über die Verwendung des Ergebnismvortrages soll in dem auf die Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahr beschlossen werden.“

6. In § 36 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Solange eine Planstelle einer Körperschaft als künftig wegfallend bezeichnet ist (kw-Vermerk), darf die im Stellenplan ausgewiesene nächste freie Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung oder gleichen Qualifikation nicht mehr besetzt werden.“
7. § 40 wird wie folgt geändert:
- Abs. 3 wird zu Abs. 6.
 - Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.
 - In Abs. 6 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Feststellungsvermerke.“
8. § 65 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hierbei dienen dem kirchlichen Auftrag
- gewidmete Kirchen, Kapellen, Friedhöfe und sakrale Vermögensgegenstände als nicht realisierbares Anlagevermögen sowie
 - Gemeinde- und Pfarrhäuser, Gemeindezentren, Tagungshäuser, Kindergärten, Verwaltungs- und Wohngebäude als realisierbares Anlagevermögen.“
9. In § 69 Nr. 5 wird das Wort „beibehalte“ durch das Wort „beibehalten“ ersetzt.
10. § 70 wird wie folgt geändert:
- Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 vom Hundert garantiert wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab beziehungsweise zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind beim Kauf zum Marktwert anzusetzen. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei Finanzanlagen, deren Rückzahlungswert am Ende der Laufzeit nicht zu 100 vom Hundert garantiert wird, der Marktwert den Buchwert wesentlich, ist die Finanzanlage auf den niedrigeren Marktwert abzuschreiben. Wenn keine nachhaltige Wertminderung vorliegt, kann der Unterschiedsbetrag auf der Passivseite negativ in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Unterschreiten in drei aufeinander folgenden Jahren die Marktwerte den ursprünglichen Buchwert, ist der Korrekturposten für Wertschwankungen in Höhe des Unterschiedsbetrages aufzulösen. Überschreitet der Marktwert den niedrigeren Buchwert kann bis zum ursprünglichen Buchwert zugeschrieben werden. Soweit ein Korrekturposten für Wertschwankungen gebildet wurde, ist dieser in gleicher Höhe aufzulösen.“
 - Abs. 5 Satz 4 wird aufgehoben.
 - Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“
11. § 72 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind folgende Rücklagen zu bilden (Pflichtrücklagen):
 - eine Betriebsmittelrücklage,
 - eine Substanzerhaltungsrücklage,
 - eine Ausgleichsrücklage,
 - im Falle der Aufnahme eines endfälligen Darlehens eine Tilgungsrücklage, sowie
 - im Falle der Eingehung von Bürgschaften eine Bürgschaftssicherungsrücklage.
- Lässt die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Körperschaft die Bildung aller vorgeschriebenen Rücklagen nicht zu, sind die Rücklagen in dieser Reihenfolge in der vorgeschriebenen Höhe zu bilden.“
- In Abs. 6 wird Satz 2 aufgehoben.
 - Am Ende von § 72 Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Die Festsetzung der Höhe der Abschreibungen erfolgt durch Rechtsverordnung.“
 - In Abs. 7 werden zwischen den Wörtern „Tilgungsrücklage“ und „anzusammeln“ die Wörter „in Höhe des Rückzahlungsbetrages“ eingefügt.
 - In Abs. 9 wird das Wort „Finanzanlagen“ durch „Finanzmittel“ ersetzt.
12. In § 76 Abs. 1 wird die Angabe „73“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
13. In § 77 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaftsgüter unter einem Wert von 1.000 Euro“ durch die Wörter „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ ersetzt.
14. § 77 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“
15. § 88 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Nummer 5 wird Folgendes angefügt: „sowie Verträge über die Übertragung der Friedhofsträgerschaft oder Verträge, die eine die Ausübung der Friedhofsträgerschaft berührende Kooperation mit privatrechtlich organisierten Dritten zum Inhalt haben.“
 - In Abs. 1 Nummer 8 werden zwischen den Wörtern „Aufgaben“ und „oder“ die Wörter „zu Gunsten Dritter“ eingefügt.
 - In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Körperschaften“ durch das Wort „Körperschaft“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Nummer 2 wird zwischen den Wörtern „Wohnraum-“ und „und“ ein Komma sowie das Wort „Grundstücksmiet-“ eingefügt.
16. § 89 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 werden nach der Zahl „4“ ein Komma sowie die Zahl „5“ eingefügt.
 - In Abs. 5 wird zwischen den Wörtern „nach“ und „Absatz“ die Angabe „§ 88“ eingefügt.
17. § 91 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 6 wird die Angabe in der Klammer „(§ 66 Abs. 5)“ durch die Angabe „(§ 66 Abs. 4)“ ersetzt.
 - In Nummer 7 wird das Wort „Kapitalvermögens“ durch das Wort „Vermögens“ ersetzt und die Angabe in der Klammer „(§ 66 Abs. 7)“ durch die Angabe „(§ 66 Abs. 8)“ ersetzt.
 - In Nummer 9 wird in der zweiten Klammer zwischen der Angabe „70“ und der Angabe „76 Abs. 3“ ein Komma sowie die Angaben „71, 72 Abs. 6“ eingefügt.
 - In Nummer 12 werden am Ende ein Komma sowie die Wörter „Übertragung der Ausübung von Genehmigungsvorbehalten an den Kreiskirchenrat“ eingefügt.
 - Nach Nummer 14 wird die folgende Nummer 15 angefügt:
„15. die Verwaltung von Spenden, Sammlungen und Geldern, die Amtsträgerinnen und Amtsträgern von Dritten zur freien Verfügung („Liebesgaben“) übergeben werden, und nicht vom Kirchengesetz über das Kollektenwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erfasst sind.“
18. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:
„Schema der vom Rechnungsstil unabhängigen Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften nach § 57.“

Schema der vom Rechnungsstil unabhängigen Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften nach § 57

| AKTIVA | PASSIVA |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| AO Ausgleichsposten Rechnungsumstellung | |
| A Anlagevermögen | A Reinvermögen |
| I Immaterielle Vermögensgegenstände | I Vermögensgrundbestand |
| II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen | II Rücklagen, Sonst. Vermögensbindungen |
| 1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 1. Pflichtrücklagen |
| 2. Bebaute Grundstücke | a Betriebsmittlrücklage |
| 3. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen | b Ausgleichsrücklage |
| 4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände | c Substanzerhaltungsrücklage |
| 5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen | d Bürgschaftssicherungsrücklage |
| | e Tilgungsrücklage |
| III Realisierbares Sachanlagevermögen | 2. Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen |
| 1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 3. Korrekturposten für Rücklagen |
| 2. Bebaute Grundstücke | a Korrekturposten für Wertschwankungen |
| 3. Technische Anlagen und Maschinen | b Innere Darlehen |
| 4. Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung | 4. Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorgriffe |
| 5. Fahrzeuge | |
| 6. Sammelposten GWG | III Ergebnisvortrag |
| 7. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen | IV Bilanzergebnis |
| IV Sonder- und Treuhandvermögen | |
| V Finanzanlagen | B Sonderposten |
| 1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen | I Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen |
| 2. Absicherung von Versorgungslasten | II Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw. |
| 3. Beteiligungen | III Erhaltene Investitionszuschüsse u.ä. |
| 4. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen | IV Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen |
| B Umlaufvermögen | |
| I Vorräte | C Rückstellungen |
| II Forderungen | I Versorgungsrückstellungen |
| 1. Forderungen aus Kirchensteuern | II Clearingrückstellungen |
| 2. Forderungen an kirchliche Körperschaften | III Sonstige Rückstellungen |
| 3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften | |
| 4. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen | D Verbindlichkeiten |
| 5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern |
| III Liquide Mittel | 2. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften |
| 1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere | 3. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften |
| 2. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks | 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen |
| C Aktive Rechnungsabgrenzung | 5. Darlehensverbindlichkeiten |
| | 6. Sonstige Verbindlichkeiten |
| D Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag | E Passive Rechnungsabgrenzung |

19. Anlage II wird wie folgt geändert:
- Nach der Nummer 29 wird die folgende Nummer 30 eingefügt:
„30. Finanzanlagen
Finanzanlagen dienen der Deckung der Rücklagen und anderer Passivpositionen. Sie werden daher nicht zum Umlaufvermögen gerechnet, auch wenn sie zum Teil für Rücklagenentnahmen kurzfristig zur Verfügung stehen müssen. Hierzu zählen insbesondere Wertpapiere nach der Vermögensanlageverordnung, Spareinlagen und Festgelder.“
 - Die bisherigen Nummern 30 ff werden zu den Nummern 31 ff.
 - Nach der Nummer 60 wird die folgende Nummer 61 eingefügt:
„61. Liquide Mittel
Liquide Mittel sind die Zusammenfassung von kurzfristig veräußerbaren Wertpapieren sowie von Kassenbestand, Bankguthaben und Schecks.“
 - Die Nummern 61 ff werden zu den Nummern 62 ff.

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010 (KABl. 2010, S. 108) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „§ 72 Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 72 Abs. 1 Nummer 2“ ersetzt.
- § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - Zwischen den Wörtern „Eröffnungsbilanz“ und „bis“ wird die Angabe „per 1. Januar 2016“ eingefügt.
 - Die Angabe „31. Dezember 2015“ am Satzende wird durch „30. Juni 2016“ ersetzt.

Artikel 3

Das Konsistorium kann das Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung sowie das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010 in der sich aus Artikel 2 ergebenden Fassung mit neuem Datum neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2013

Andreas B ö e r

Präses

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007

Vom 26. Oktober 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. 2007, S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 14. Juni 2013 (KABl. 2013, S. 122) wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Verbleibende Beträge werden für die Deckung der Versorgungsrückstellung eingesetzt.“
 - In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Pfarrdienst“ die Wörter „sowie ab dem Haushaltsjahr 2015 die Kosten für das „Kirchliche Finanzmanagement (KFM)“ und „Der kirchliche Arbeitsplatz (KirA)“ angefügt.
- In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „eine Finanzsatzung“ ersetzt durch das Wort „Beschluss“.
- In § 11 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:
„Die Übertragung eines Auftrages an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer nach § 12 Abs. 1 Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 29. Oktober 2011 (KABl. S. 187) ohne eine im Stellenplan ausgewiesene Stelle ist möglich, wenn
 - ein genehmigter Stellenplan vorliegt sowie
 - die Dauer des Auftrags auf höchstens zwei Jahre befristet ist sowie
 - die Amtsleitung des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes bestätigt, dass die Finanzierung der Kosten des Auftrags gesichert ist.“
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird das Wort „Übergangsbestimmungen“ durch das Wort „Freigabeausschuss“ ersetzt.
 - In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Für die Übergangszeit bis zum Ende des Kalenderjahrs 2015 können im Einzelfall“ durch die Wörter „Im Einzelfall können“ ersetzt.
 - In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für diese Übergangszeit“ gestrichen sowie am Ende vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Freigabeausschuss)“ angefügt.

§ 2

Das Konsistorium kann das Finanzgesetz in der sich aus § 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2013

Andreas B ö e r

Präses

**Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)**

Vom 26. Oktober 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhalt

**Abschnitt 1
Rechnungsprüfung**

Unterabschnitt 1

Ziele, Prüfungsstellen, Prüfungsarten

- § 1 Ziel und Inhalt der Prüfung
- § 2 Prüfungsstellen
- § 3 Unabhängigkeit, inkompatible Ämter, Befangenheit
- § 4 Arten der Prüfung
- § 5 Mitteilungspflichten

Unterabschnitt 2

Durchführung der Prüfung

- § 6 Durchführung der Prüfung
- § 7 Befugnisse, Informationsrechte
- § 8 Bericht über die Prüfung
- § 9 Stellungnahmen

Abschnitt 2

Kirchlicher Rechnungshof

Unterabschnitt 1

Aufgaben und Zuständigkeiten

- § 10 Aufgaben
- § 11 Zuständigkeit
- § 12 Rahmenprüfungen
- § 13 Anhörung im Rechtssetzungsverfahren
- § 14 Berichtspflicht

Unterabschnitt 2

Aufbau und Organisation

- § 15 Aufbau
- § 16 Aufsicht und Vertretung
- § 17 Kollegium des Rechnungshofes
- § 18 Eigenverantwortlichkeit, Berufspflichten
- § 19 Fachliche Voraussetzungen

Unterabschnitt 3

Haushalt, Finanzierung

- § 20 Haushalt des Kirchlichen Rechnungshofs
- § 21 Finanzierung, Kostenbeiträge

Abschnitt 3

Örtliche Prüfungsstellen

Unterabschnitt 1

Zuständigkeit, Aufgaben, Aufsicht

- § 22 Zuständigkeit, Aufgaben
- § 23 Aufsicht

Unterabschnitt 2

Organisation

- § 24 Besetzung
- § 25 Berufung

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Abschnitt 1
Rechnungsprüfung**

**Unterabschnitt 1
Ziele, Prüfungsstellen, Prüfungsarten**

§ 1

Ziel und Inhalt der Prüfung

(1) Ziel der Prüfung ist, die gemeinde- und kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern. Insbesondere unterstützt sie die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

(3) Die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung wird durch die Tätigkeit der Prüfungsstellen nicht berührt.

§ 2

Prüfungsstellen

(1) Die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz sind den Prüfungsstellen übertragen.

(2) Prüfungsstellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die überörtliche Prüfungsstelle (Kirchlicher Rechnungshof, § 10) und die örtlichen Prüfungsstellen (§ 22).

(3) Die Prüfungsstellen sind mit den erforderlichen Mitteln, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendig sind, auszustatten.

§ 3

Unabhängigkeit, inkompatible Ämter, Befangenheit

(1) Die Prüfungsstellen sind bei Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihnen dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise und das Ergebnis der Prüfung betreffen.

(2) Mitarbeitende der überörtlichen Prüfungsstelle dürfen nicht der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehören.

(3) Wer Mitglied in einem Leitungsgremium der geprüften Einrichtung ist, darf an Prüfungen dieser Einrichtung nicht beteiligt sein.

(4) Die Regelungen über die Besorgnis der Befangenheit des Verwaltungsverfahrens- und zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Arten der Prüfung

(1) Prüfungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Prüfungen nach den Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Vermögensverwaltung.

(2) Den Prüfungsstellen können durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes weitere Aufgaben übertragen werden, wenn dadurch nicht die unabhängige Stellung der Prüfungsstellen gefährdet wird und die Übertragung nicht im Widerspruch mit Aufgaben nach diesem Kirchengesetz steht.

(3) Vor der Übertragung anderer Aufgaben an örtliche Prüfungsstellen ist die überörtliche Prüfungsstelle anzuhören.

§ 5

Mitteilungspflichten

(1) Besteht der Verdacht einer Unregelmäßigkeit bei einer kirchlichen Einrichtung, ist die zuständige Prüfungsstelle unverzüglich zu informieren. Diese informiert unverzüglich die aufsichtführende Stelle.

(2) Erfolgt bei kirchlichen Einrichtungen eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof, einen Landesrechnungshof oder ein kommunales Prüfungsamt, ist der Kirchliche Rechnungshof zu informieren.

(3) Eine kirchliche Einrichtung, die Zuwendungen von Stellen außerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält und bei denen Verwendungsnachweise durch die zuständige kirchliche Prüfungsstelle zu prüfen sind, hat dies der zuständigen kirchlichen Prüfungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eine kirchliche Einrichtung, die Zuwendungen bewilligt, teilt dies der zuständigen Prüfungsstelle mit Übersendung einer Abschrift des Zuwendungsbescheides oder -vertrages mit.

Unterabschnitt 2

Durchführung der Prüfung

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungsstellen kündigen die Prüfung der zu prüfenden Einrichtung unter Nennung von Gegenstand und Zeitpunkt der Prüfung an. Dies gilt nicht für Prüfungen, die aus einem konkreten Anlass, insbesondere wegen des Verdachts auf Unregelmäßigkeiten durchgeführt werden.

(2) Die Prüfungsstellen verkehren mit den zu prüfenden Einrichtungen unmittelbar.

(3) Die Prüfungsstellen können ihre Prüfungen nach ihrem Ermessen beschränken.

(4) Die Prüfungen sollen zeitnah durchgeführt werden.

§ 7

Befugnisse, Informationsrechte

(1) Die Prüfungsstellen sind im Rahmen der geltenden Gesetze berechtigt, sämtliche für das Prüfungsverfahren notwendigen Unterlagen, darunter auch gespeicherte Daten aus der automatisierten Datenverarbeitung, zu verlangen; der Kirchliche Rechnungshof darf unmittelbar darauf zugreifen. Die zu prüfenden Einrichtungen haben die Prüfungsstellen bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und die in Satz 1 genannten Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Auskunftsrecht nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf und Verwendung im Rahmen der Prüfung.

(2) Die Prüfungsstellen können im Prüfungsverfahren von den geprüften Stellen die Abgabe einer Erklärung verlangen, dass die geprüften Stellen ihre Verpflichtungen aus Abs. 1 vollständig erfüllt haben.

(3) Den Prüfungsstellen sind alle Informationen, Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben zugänglich zu machen, die für ihre Arbeit von Bedeutung sind.

§ 8

Bericht über die Prüfung

(1) Die Prüfungsstellen fassen ihre Ergebnisse in Prüfungsberichten zusammen. Die nach anderen kirchengesetzlichen Vorschriften abzugebenden Erklärungen und Feststellungen bleiben unberührt.

(2) Die Prüfungsstellen sollen unbeschadet anderer Vorschriften Hinweise zur Entlastungsentscheidung geben.

(3) Die Prüfungsberichte werden den geprüften Einrichtungen zur Kenntnis oder Stellungnahme zugeleitet. Weitere Ausfertigungen der Prüfungsberichte erhalten die aufsichtführende Stelle, das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt, das Konsistorium und der Kirchliche Rechnungshof, wenn er nicht selbst geprüft hat.

§ 9

Stellungnahmen

(1) Die geprüften Einrichtungen haben in angemessener Zeit zu den getroffenen Feststellungen Stellung zu nehmen.

(2) Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist der Prüfungsstelle, dem Kirchlichen Rechnungshof, soweit er nicht selbst geprüft hat, und der aufsichtführenden Stelle zuzuleiten.

(3) Vermag eine Prüfungsstelle einer Stellungnahme nicht zuzustimmen, so hat sie ihre Bedenken der aufsichtführenden Stelle mitzuteilen. Deren Entscheidung ist für die geprüfte Einrichtung bindend. Zuvor hat die aufsichtführende Stelle dem Kirchlichen Rechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt 2

Kirchlicher Rechnungshof

Unterabschnitt 1

Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 10

Aufgaben

(1) Der Kirchliche Rechnungshof nimmt die Aufgaben der Prüfung nach diesem Kirchengesetz als überörtliche, unabhängige Prüfungsstelle wahr.

(2) Dem Kirchlichen Rechnungshof steht nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Er kann unbeschadet der Zuständigkeit anderer Prüfungsstellen und außerhalb der Prüfung einzelner Jahresrechnungen Prüfungen von Teilen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung durchführen. Diese Prüfungen sollen rechtsträgerübergreifend und grundsätzlich auf vergleichender Grundlage durchgeführt werden.

(3) Dem Kirchlichen Rechnungshof obliegt die Fachaufsicht über die örtlichen Prüfungsstellen.

(4) Der Kirchliche Rechnungshof ist für die Fortbildung der örtlichen Prüfungsstellen gemeinsam mit den Trägern der örtlichen Prüfungsstellen verantwortlich. Die Träger der örtlichen Prüfungsstellen tragen die Kosten der Fortbildungsmaßnahmen.

(5) Der zuständige Ausschuss der Landessynode und die Kirchenleitung können dem Kirchlichen Rechnungshof Prüfungsaufträge erteilen.

(6) Der Kirchliche Rechnungshof soll bei Kenntnis über einen Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in Abstimmung mit den die Aufsicht führenden Stellen eine Prüfung durchführen, soweit eine Prüfung zur Aufklärung erforderlich ist.

(7) Die Kirchenleitung kann dem Kirchlichen Rechnungshof Aufgaben zur Korruptionsbekämpfung übertragen.

§ 11 Zuständigkeit

(1) Der Kirchliche Rechnungshof ist die für die Landeskirche zuständige Prüfungsstelle.

(2) Der Kirchliche Rechnungshof kann unbeschadet der Zuständigkeit der örtlichen Prüfungsstellen Prüfungen bei Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Einrichtungen und Zusammenschlüssen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen, durchführen.

(3) Der Kirchliche Rechnungshof kann kirchliche Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform, auf die sich der Prüfungsauftrag nicht schon nach Abs. 1 erstreckt, prüfen, soweit diese ihn mit der Prüfung beauftragen. Gleiches gilt für die in Abs. 2 genannten Stellen und kirchliche Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes.

(4) Soweit ein Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes der für Prüfung zuständigen Stelle weitere Aufgaben übertragen sind, ohne die Prüfungsstelle näher zu bezeichnen, obliegt diese Aufgabe dem Kirchlichen Rechnungshof.

§ 12 Rahmenprüfungen

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der örtlichen Prüfungsstellen prüft der Kirchliche Rechnungshof einzelne Jahresrechnungen der nicht in § 11 Abs. 1 genannten kirchlichen Körperschaften in der Regel alle sechs Jahre (Rahmenprüfung).

(2) Die Rahmenprüfung durch den Kirchlichen Rechnungshof dient der Unterstützung der örtlichen Prüfungsstellen.

(3) Der Kirchliche Rechnungshof legt den Zeitpunkt der Prüfung nach Risikogesichtspunkten in einem Rahmenprüfungsplan fest.

(4) Die Grundsätze für die Erstellung des Rahmenprüfungsplans, insbesondere die Festlegung der Prüfungsintervalle nach Risikogesichtspunkten, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses der Landessynode.

(5) Diese Prüfungen sind kostenpflichtig.

§ 13 Anhörung im Rechtssetzungsverfahren

(1) Entwürfe für Kirchengesetze, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung oder das Rechnungsprüfungswesen berühren, sind dem Kirchlichen Rechnungshof rechtzeitig zur Stellungnahme zuzuleiten. Er hat das Recht, sich gutachterlich zu äußern, seine Bedenken geltend zu machen und Änderungen anzuregen.

(2) Der Kirchliche Rechnungshof kann auch Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechts und des Verwaltungshandelns der zuständigen Stelle unterbreiten.

§ 14 Berichtspflicht

Der Kirchliche Rechnungshof berichtet der Landessynode mindestens alle zwei Jahre über seine Prüfungen und seine Erkenntnisse aus der örtlichen Prüfung. Berichts- und Bestätigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2 Aufbau und Organisation

§ 15 Aufbau

(1) Der Kirchliche Rechnungshof besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, den Leiterinnen oder Leitern der Prüfungsgebiete, den Prüferinnen und Prüfern, die in der Regel Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte sind, sowie weiteren Mitarbeitenden.

(2) Die Direktorin oder der Direktor und die Leiterinnen und Leiter der Prüfungsgebiete bilden das Kollegium des Kirchlichen Rechnungshofes.

(3) Dem Kirchlichen Rechnungshof können weitere Mitarbeitende angehören. Über ihre Einstellung entscheidet der Kirchliche Rechnungshof im Rahmen des Haushaltsplans.

§ 16 Aufsicht und Vertretung

(1) Die Direktorin oder der Direktor leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Kirchlichen Rechnungshofes und vertritt den Kirchlichen Rechnungshof nach außen.

(2) Oberste Dienstbehörde für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des Kirchlichen Rechnungshofes ist die Kirchenleitung.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Kirchlichen Rechnungshofes ist die Direktorin oder der Direktor. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Direktorin oder des Direktors ist die oder der Vorsitzende der Kirchenleitung.

(4) Disziplinaraufsichtsführende Stelle der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die Direktorin oder der Direktor. Disziplinaraufsichtsführende Stelle der Direktorin oder des Direktors ist die Kirchenleitung.

(5) Von den Absätzen 2 bis 4 abweichende oder ergänzende Regelungen des landeskirchlichen Rechts finden keine Anwendung.

§ 17 Kollegium des Rechnungshofes

(1) Das Kollegium des Rechnungshofes entscheidet unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors durch Mehrheitsbeschluss in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, die ihm von der Direktorin oder dem Direktor, von den Leitungen der Prüfungsgebiete oder den Prüferinnen und Prüfern zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag. Das Kollegium des Rechnungshofes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Das Kollegium des Rechnungshofes beschließt die Geschäfts- und Prüfungsordnung für den Kirchlichen Rechnungshof. Diese sind dem zuständigen Ausschuss der Landessynode zur Kenntnis vorzulegen.

(3) Das Kollegium des Rechnungshofes kann mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses der Landessynode Grundsätze und Richtlinien für die Einheitlichkeit des Prüfungsverfahrens bei allen Prüfungsstellen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beschließen.

§ 18 Eigenverantwortlichkeit, Berufspflichten

(1) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die weiteren Mitarbeitenden des Kirchlichen Rechnungshofes arbeiten in ihrem Geschäftsbereich in eigener Verantwortung, soweit sich nicht die Direktorin

oder der Direktor, das Kollegium des Rechnungshofes oder die Leitungen der Prüfungsgebiete die Mitwirkung vorbehalten haben.

(2) Die Direktorin oder der Direktor, die Leiterinnen und Leiter der Prüfungsgebiete, die Prüferinnen und Prüfer sowie die weiteren Mitarbeitenden haben bei der Ausübung ihres Dienstes die Berufspflichten für Prüferinnen und Prüfer zu beachten. Sie dürfen von den ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Urteilen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen.

§ 19

Fachliche Voraussetzungen

(1) Zur Direktorin oder zum Direktor des Kirchlichen Rechnungshofes darf nur berufen werden, wer eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst nachweist sowie die Befähigung zum höheren Dienst hat.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses der Landessynode von der Kirchenleitung berufen.

(3) Zur Prüfungsgebietsleiterin oder zum Prüfungsgebietsleiter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer im Kirchlichen Rechnungshof darf nur berufen werden, wer eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst nachweist. Sie oder er soll Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen haben und nach Möglichkeit Kenntnisse in der Bilanz-, der Organisations- und Wirtschaftsprüfung sowie der elektronischen Datenverarbeitung besitzen.

(4) Die Leiterinnen und die Leiter der Prüfungsgebiete und die weiteren Prüferinnen und Prüfer des Kirchlichen Rechnungshofes werden auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses der Landessynode von der Kirchenleitung berufen.

(5) Dienstherr oder Anstellungsträger der Mitarbeitenden des Kirchlichen Rechnungshofes ist die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Unterabschnitt 3

Haushalt, Finanzierung

§ 20

Haushalt des Kirchlichen Rechnungshofes

(1) Der Haushalt oder das Budget des Kirchlichen Rechnungshofes wird in einem vom Kirchlichen Rechnungshof aufgestellten Abschnitt des Haushaltes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zusammengefasst. Dieser Haushalt einschließlich des Stellenplans wird vom Kirchlichen Rechnungshof bewirtschaftet.

(2) Wirtschaftlerin oder Wirtschaftler kraft Amtes für den Abschnitt des in Abs. 1 genannten Teils des Haushaltes der Landeskirche ist die Direktorin oder der Direktor des Kirchlichen Rechnungshofes.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kirchlichen Rechnungshofes wird vom zuständigen Ausschuss der Landessynode geprüft.

§ 21

Finanzierung, Kostenbeiträge

(1) Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt durch den landeskirchlichen Haushalt und die Erhebung von Gebühren oder Kostenbeiträgen.

(2) Der Kirchliche Rechnungshof erhebt für seine Tätigkeiten Gebühren oder Kostenbeiträge auf der Grundlage einer Rechtsverordnung, die auf Vorschlag des Kirchlichen Rechnungshofes mit

Zustimmung des zuständigen Ausschusses der Landessynode von der Kirchenleitung erlassen wird.

Abschnitt 3

Örtliche Prüfungsstellen

Unterabschnitt 1

Zuständigkeit, Aufgaben, Aufsicht

§ 22

Zuständigkeit, Aufgaben

(1) Die Prüfung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse ist der örtlichen Prüfungsstelle übertragen, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren rechtlich selbständigen Verbände richten zur Erfüllung der Aufgaben der Prüfung örtliche Prüfungsstellen ein.

(3) Die Prüfung kann einer anderen örtlichen Prüfungsstelle übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Trägerin oder des Trägers der beauftragten Stelle. Die übertragende Stelle hat die Kosten zu tragen. Der Kirchliche Rechnungshof ist über diese Übertragung zu informieren.

(4) Mehrere kirchliche Körperschaften können zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben im Zuständigkeitsbereich eines Kirchlichen Verwaltungsamtes nach Abs. 2 eine gemeinsame örtliche Prüfungsstelle einrichten.

(5) Soweit örtliche Prüfungsstellen innerhalb von drei Jahren keinen Prüfungsbericht vorlegen, soll der Kirchliche Rechnungshof eine Prüfung durchführen. Die Prüfung ist kostenpflichtig.

(6) Die Prüfungen werden ehrenamtlich durchgeführt. Die geprüften Einrichtungen haben die erforderlichen Auslagen zu erstatten.

(7) Sofern eine eigene Prüfungsstelle nicht zur Verfügung steht, kann mit dem Kirchlichen Rechnungshof eine Prüfungsvereinbarung geschlossen werden. Diese Prüfungen sind kostenpflichtig.

(8) Der Kirchliche Rechnungshof kann die örtlichen Prüfungsstellen mit ihrer Zustimmung an seinen Prüfungen beteiligen und dazu Aufgaben übertragen.

§ 23

Aufsicht

(1) Die Fachaufsicht über die örtlichen Prüfungsstellen führt der Kirchliche Rechnungshof.

(2) Der Kirchliche Rechnungshof kann sich im Rahmen der Fachaufsicht an den Prüfungen der örtlichen Prüfungsstellen beteiligen oder weitere Prüfungshandlungen verlangen. Die Regelung des § 3 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

Unterabschnitt 2

Organisation

§ 24

Besetzung

Die örtlichen Prüfungsstellen bestehen aus einem Prüfungsausschuss oder einzelnen Prüferinnen und Prüfern.

§ 25
Berufung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder die Prüferinnen und Prüfer werden durch die Träger der örtlichen Prüfungsstelle berufen.

(2) Die Berufung der Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder der Prüferinnen und Prüfer ist dem Kirchlichen Rechnungshof anzuzeigen.

Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26
Übergangsbestimmungen

(1) Alle Prüfungsverfahren werden ab In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes nach den Regelungen dieses Kirchengesetzes abgewickelt.

(2) Die Prüfungen nach § 12 sind spätestens erstmalig für das Rechnungsjahr 2014 durchzuführen.

(3) Soweit örtliche Prüfungsstellen noch nicht bestehen, sind sie spätestens bis zum 31. Dezember 2015 einzurichten.

(4) Abweichend von § 60 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beginnen die Aufbewahrungsfristen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 für Unterlagen der Haushaltsjahre, die vor dem 1. Januar 2013 endeten, mit Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 27
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft, gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. April 1993 (KABl.-EKiBB S. 46) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2013

Andreas B ö e r
Präses

*

Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 25. Oktober 2013 die – Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 14. Juni 2013 (KABl. S. 122) genehmigt.

Berlin, den 18. November 2013

Konsistorium
S e e l e m a n n

**Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde
und den Südwestkirchhof Stahnsdorf**

Vom 5. November 2013

Das Konsistorium hat aufgrund von § 40 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.-EKiBB S. 35), die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Tarif der Leistungsentgelte

| | 19 % | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------|----------|
| | Netto | + MwSt. | = Brutto |
| | EURO | EURO | EURO |
| 1. Wässern der Grabstätten und Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September | | | |
| 1.1 Erbbegräbnisse früheren Rechts im Ausmaß der zu begießenden Fläche, je m ² | 32,27 € | 6,13 € | 38,40 € |
| 1.2 Wahlgrabstätten | | | |
| 1.2.1 Wahlgrabstätten i. d. Größe 2 m x 4 m | | | |
| 1.2.1.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle | 88,24 € | 16,76 € | 105,00 € |
| 1.2.1.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen | 150,67 € | 28,63 € | 179,30 € |
| 1.2.1.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen | 211,26 € | 40,14 € | 251,40 € |
| 1.2.1.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle | 61,51 € | 11,69 € | 73,20 € |
| 1.2.2 übrige Wahlgrabstätten | | | |
| 1.2.2.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle | 77,06 € | 14,64 € | 91,70 € |
| 1.2.2.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen | 132,10 € | 25,10 € | 157,20 € |
| 1.2.2.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen | 184,45 € | 35,05 € | 219,50 € |
| 1.2.2.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle | 47,56 € | 9,04 € | 56,60 € |
| 1.3 Reihengrabstätten | | | |
| 1.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene) | 66,72 € | 12,68 € | 79,40 € |
| 1.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 6 Jahren) | 47,56 € | 9,04 € | 56,60 € |
| 1.4 Urnengrabstätten | | | |
| 1.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ² | 47,46 € | 9,04 € | 56,60 € |
| 1.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ² im Ausmaß der zu begießenden Fläche, je m ² | 32,27 € | 6,13 € | 38,40 € |
| 1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter | 16,13 € | 3,07 € | 19,20 € |
| 1.6 Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1. bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben. | | | |

| | | 19 % | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------|---------|---------|---------|
| | Netto | + Mwst. | = | Brutto |
| | EURO | EURO | | EURO |
| 2. | Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September | | | |
| 2.1 | Erbbegrabnisse früheren Rechts, je m ² | 27,56 € | 5,24 € | 32,80 € |
| 2.2 | Wahlgrabstätten | | | |
| 2.2.1 | Wahlgrabstätten 2 m x 4 m, je Stelle | 67,65 € | 12,85 € | 80,50 € |
| 2.2.2 | übrige Wahlgrabstätten, je Stelle | 59,92 € | 11,38 € | 71,30 € |
| 2.3 | Reihengrabstätten | | | |
| 2.3.1 | Reihengrabstätten (Erwachsene) | 54,71 € | 10,39 € | 65,10 € |
| 2.3.2 | Reihengrabstätten (Kinder bis zu 6 Jahren) | 33,28 € | 6,32 € | 39,60 € |
| 2.4 | Urnengrabstätten | | | |
| 2.4.1 | Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ² | 38,07 € | 7,23 € | 45,30 € |
| 2.4.2 | Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ² , je m ² | 27,56 € | 5,24 € | 32,80 € |

3. Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 27. September 2011 (KABl. S. 154) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 2013

Konsistorium

S e e l e m a n n

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Kirchengemeinden Basdorf,
Wandlitz und Zühlsdorf, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Barnim,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Basdorf, Wandlitz und Zühlsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim, werden dauernd zum Pfarrsprengel Basdorf-Wandlitz-Zühlsdorf verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Wandlitz und Zühlsdorf zum Pfarrsprengel Wandlitz wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Wandlitz und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Basdorf werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Basdorf-Wandlitz-Zühlsdorf übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Berlin, den 19. November 2013
Az. 1020-01: 57/000-10.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Lindenhagen und
der Evangelischen Kirchengemeinde Sternhagen-Lindhagen,
beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Ev.-reformierte Kirchengemeinde Lindenhagen und die Evangelische Kirchengemeinde Sternhagen-Lindhagen, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden dauernd zum Pfarrsprengel Sternhagen-Lindhagen verbunden.

§ 2

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sternhagen-Lindhagen wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Sternhagen-Lindhagen übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Berlin, den 19. November 2013
Az. 1020-01: 87/000-96.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die dauernde Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Klitten,
der Evangelischen Kirchengemeinde Kreba,
der Evangelischen Kirchengemeinde Nochten-Boxberg
und der Evangelischen Kirchengemeinde Reichwalde, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Klitten, die Evangelische Kirchengemeinde Kreba, die Evangelische Kirchengemeinde Nochten-Boxberg und die Evangelische Kirchengemeinde Reichwalde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, werden dauernd zum Pfarrsprengel Am Bärwalder See verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Klitten und der Evangelischen Kirchengemeinde Nochten-Boxberg zum Pfarrsprengel Klitten-Nochten-Boxberg wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Kreba und der Evangelischen Kirchengemeinde Reichwalde zum Pfarrsprengel Kreba-Reichwalde wird aufgehoben.

§ 3

Die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Klitten-Nochten-Boxberg und die zwei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Kreba-Reichwalde werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Am Bärwalder See übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Berlin, den 19. November 2013
Az. 1020-01: 65/000-42.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Errichtung einer Kreispfarrstelle
zur besonderen Verfügung
im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg am 2. November 2013 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg wird eine Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 20. November 2013

Kreissynode des
Kirchenkreises Berlin-Schöneberg
– Der Präses –

(L. S.)

Rainer L o t h e r

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 26. November 2013
Az.: 2029-5(11/48701)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e**über die Errichtung
einer Kreisfarrstelle für Jugendarbeit
im Evangelischen Kirchenkreis Oderbruch**

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKsBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Oderbruch am 02. September 2013 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Oderbruch wird eine Kreisfarrstelle für Jugendarbeit errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Dezember 2013 in Kraft

Seelow, den 16. September 2013

Kreiskirchenrat des
Evangelischen Kirchenkreises Oderbruch
– Der Vorsitzende –

(L.S.)

Roland K ü h n e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 26. November 2013
Az.: 2029-5(49/351/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.)

S e e l e m a n n

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

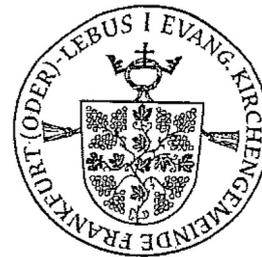
Konsistorium
Az.: 1252-03:41/050

Berlin, den 13. November 2013

Die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)-Lebus, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „römisch I“ bis „römisch VII“ eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANG. KIRCHENGEMEINDE
FRANKFURT (ODER) - LEBUS“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Die Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Frankfurt (Oder) und Lebus-Oder, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit den Umschriften „EVANG. KIRCHENGEMEINDE FRANKFURT (ODER)“ und den im Siegelbild unterhalb des Kreuzes befindlichen Bezeichnungen „römisch I“ bis „römisch VI“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE LEBUS - ODER“ wurden außer Geltung gesetzt.

- Impulse für Zuzugsgebiete,
 - ökumenisches Engagement,
- und zur Mitarbeit im Kirchenkreis bereit ist.
Eine geräumige Dienstwohnung steht im Gemeindebezirk Erlöser zur Verfügung. Die derzeitige Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden bis zum 6. Januar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheinsberg, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl zu besetzen.

Die Kirchengemeinde mit ihren 800 Gemeindegliedern wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der Freude an der lebensnahen Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat und offen auf Gemeindeglieder, auf die Menschen im Ort und die vielen Gäste und Urlauber zugeht.

Rheinsberg mit seiner Schlossanlage ist ein vielbesuchter Anziehungspunkt im Wald- und seenreichen Ruppiner Land. Die Veranstaltungen der Musikakademie Rheinsberg und der Kammeroper Schloss Rheinsberg führen viele Musikliebhaber in die Stadt.

Eine wichtige Aufgabe sieht die Kirchengemeinde darin, die nahe dem Schloss gelegene St. Laurentius Kirche auch für die Besucher der Stadt offen und einladend zu halten. Kirchen- und Orgelführungen des Kantors sowie sonntägliche Sommermusiken, Lesungen und Gesprächsabende sind ein wichtiger Beitrag zum kulturellen Angebot in der Rheinsberger Region.

Der Evangelische Kirchenkreis Wittstock-Ruppin geht seit 6 Jahren neue Wege. Der Pfarrdienst ist seitdem in einen ortsbezogenen und einen aufgabenorientierten Dienst gegliedert. Für alle ortsbezogenen Arbeitsaufgaben in Rheinsberg stehen 75 % Dienstumfang zur Verfügung. Unterstützt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. die Gemeindepädagogin oder der Gemeindepädagoge von einem engagierten Gemeindevorstand, vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie dem Kantor und der Katechetin. Eine teilzeitbeschäftigte Gemeindevizeiterin nimmt Verwaltungsaufgaben wahr. Die verbleibenden 25 % Dienstumfang sind aufgabenorientiert einzusetzen. Hierzu erteilt der Kreiskirchenrat eine Beauftragung in der auf Kirchenebene organisierten Konfirmanden- und Jugendarbeit. Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird erwartet, dass sie oder er sich auf eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Kirchenkreis einlässt, diese fördert und ausbaut.

Der Kreiskirchenrat wird im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand eine Dienstvereinbarung abschließen. Darin wird auch der Einsatz im Religionsunterricht geregelt.

Eine schöne und geräumige Pfarrdienstwohnung mit Garten steht zur Verfügung.

Kindertagesstätten, Grund- und Oberschule (Sekundarstufe I) sind am Ort vorhanden. Weiterführende Schulen gibt es in der Kreisstadt Neuruppin, auch eine Evangelische Schule.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Matthias Puppe, Telefon 033 94/43 33 00, Pfarrer Lothar Wittkopf, Telefon: 0170/3 83 34 46, und der Vorsitzende des Gemeindevorstandes Tino Rumpel, Telefon: 03 39 31/20 35.

Bewerbungen werden bis zum 31. Januar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) landeskirchliche Pfarrstelle für Rundfunk und Fernsehen ist ab 1. März 2014 für die Dauer von 6 Jahren mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Bewerbungen sind aus allen Gliedkirchen der EKD möglich.
Wir bieten Ihnen eine interessante Tätigkeit in folgenden Aufgabenbereichen:

- Umsetzung der christlichen Botschaft in Hörfunk, Fernsehen und Internet,
- Produktion eigener Verkündigungssendungen,
- Anleitung, Beratung und Fortbildung der Autorinnen und Autoren der Verkündigungssendungen,
- Gestaltung und Begleitung von Gottesdienstübertragungen in Hörfunk und Fernsehen,
- Kontaktstelle zu den entsprechenden Redaktionen im Rundfunk Berlin-Brandenburg,
- Vertretung der EKBO bei den Landesrundfunkanstalten,
- Vermittlung medienpolitischer Themen in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden,
- Ökumenische Zusammenarbeit mit den katholischen und freikirchlichen Beauftragtenkollegen,
- Geschäftsführung des Rundfunkdienstes,
- Mitarbeit im Rahmen des neuen publizistischen Gesamtkonzepts der Landeskirche.

Wir erwarten:

- homiletische und liturgische Kompetenz,
- journalistisches Know-how,
- praktische Erfahrungen in der Rundfunkverkündigung,
- Fingerspitzengefühl und Konfliktfähigkeit im Umgang mit Autorinnen, Autoren sowie Kirchengemeinden,
- Audio-technisches Grundverständnis und die Kenntnis redaktioneller Abläufe,
- Kontakt- und Entscheidungsfreude,
- zeitliche und örtliche Flexibilität,
- Kreativität und Organisationstalent,
- gründliche Kenntnis der Medienlandschaft und der Evangelischen Publizistik sowie der landeskirchlichen Einrichtungen,
- Offenheit für die möglichen Strukturveränderungen im künftigen publizistischen Konzept der Landeskirche.

Die Besoldung erfolgt gemäß Pfarrbesoldungsordnung der EKBO. Weitere Auskünfte erteilt die jetzige Stelleninhaberin, Pfarrerin Angelika Obert, Telefon: 030/24344-565.

Bewerbungen werden bis zum 17. Januar 2014 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Baruth, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wiederzubesetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Evangelischen Kirchengemeinden Baruth und Paplitz mit ca. 900 Gemeindegliedern.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Ziescht mit ca. 100 Gemeindegliedern.

Im Pfarrsprengel liegt das Rüstzeitenheim Paplitz. Der Pfarrsprengel zeichnet sich durch ein hohes Engagement der vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden aus.

Die drei Gemeindevorstände arbeiten eigenständig und verantwortungsbewusst.

Zur kommunalen Amtsverwaltung besteht ein enger und guter Kontakt. Auch eine regional beauftragte Katechetin ist für die Gemeinden zuständig, sodass eine erfolgreiche Kinder- und Jugendarbeit weitergeführt (aufgebaut) werden kann.

Nebenamtliche Organistinnen teilen sich die musikalische Begleitung der Gottesdienste und eine Büroangestellte ist als geringfügig Beschäftigte für Verwaltungsaufgaben tätig. Unterstützt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer von einer Lektorin, die selbständig Gottesdienste vorbereitet und hält.

Fünf mittelalterliche Kirchen und ein Gemeindehaus stehen zur Verfügung, in welchen regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden.

Die Fortsetzung der weit gediehenen Baumaßnahmen an der kunsthistorisch wertvollen Baruther Kirche St. Sebastian und das ge-

plante Bauvorhaben an der Paplitzer Kirche werden durch Ehrenamtliche und die kreiskirchliche Beauftragte begleitet.

Baruth ist eine kleine Stadt mit ca. 4.400 Einwohnern (einschließlich seiner Ortsteile) und befindet sich südlich von Berlin im landschaftlich reizvollen Baruther Urstromtal. In Baruth selbst befinden sich ein Kindergarten, eine Grundschule und eine Freie Oberschule, wobei an der Grundschule Religionsunterricht angeboten wird.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung und soll bezogen werden.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an der lebensnahen Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- offen auf Gemeindeglieder und die Menschen im Ort zugeht, ihre unterschiedlichen Gaben wahrnimmt und sie in das aktive Gemeindeleben integriert,
- die gewachsene, generationsübergreifende gemeindliche Arbeit wie Posaunenchor oder Seniorenkreis auf fantasievolle und kreative Weise weiterentwickelt und dabei auch offen ist für Neues,
- gern teamorientiert mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet,
- die bestehende gute regionale Zusammenarbeit weiterführt sowie
- die Geschäftsführung des Pfarrsprengels wahrnimmt.

Auskünfte erteilen die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte.

Für Baruth: Frau Kerstin Bullmann, Telefon: 03 37 04/6 73 61,

für Paplitz: Frau Hanna Krüger, Telefon: 03 37 04/6 19 02,

für Groß Ziescht: Herr Dr. Martin Behnisch, Telefon: 03 37 04/6 65 45,

sowie die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming, Frau Katharina Furian, Telefon: 033 77/33 56 10.

Informationen sind auf der Internetseite des Pfarrsprengels www.kirchengemeinde-baruth.de zu finden.

Bewerbungen werden bis zum 6. Januar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin ist die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Wittstock (Dosse) für die neugebildeten Evangelische Gesamtkirchengemeinde Wittstock, zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Der Pfarrdienst ist in einen ortsbezogenen und einen aufgabenorientierten gegliedert.

Der Gesamtkirchengemeinde Wittstock mit den drei Ortskirchen Wittstock, Wernikow und Biesen gehören insgesamt 1.900 Gemeindeglieder an.

Gemeinsam mit den beiden Pfarrern wird der ortsbezogene Dienst verantwortet.

Wöchentliche Dienstberatungen und Absprachen auf kurzem Weg bilden eine gute Grundlage für die Arbeit im Team.

Neben den beiden Pfarrern arbeiten der Kantor, eine Katechetin, die Mitarbeiterin im Gemeindebüro und eine große Zahl Ehrenamtlicher mit.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, einen Gemeindepädagogen oder eine Gemeindepädagogin, die oder der mit Freude theologisch profilierte, lebensbezogene Gottesdienste feiert, auf Menschen verschiedener Generationen und Lebensweisen einladend zugeht, Veränderungsprozesse strukturiert und kommunikativ mitgestaltet, durchsetzungs- und teamfähig ist.

Durch einen gut strukturierten Gottesdienstplan sowie aktive Lektorinnen und Lektoren kommen auf die neue Pfarrerin, den neuen Pfarrer in der Regel zwei Gottesdienste pro Sonntag zu. Predigtfreie Sonntage für die Pfarrer der Gemeinde sind eingeübte Praxis.

Zum aufgabenorientierten Dienst zählt die Weiterführung des erfolgreichen Fundraising-Projektes „himmelston & erdenklang“ zur Stärkung und Weiterentwicklung der Kirchenmusik im Kirchenkreis.

Dazu braucht es die Bereitschaft, sich Grundkenntnisse des Fundraising anzueignen und durch Weiterbildung auszubauen. Erfahrungen im Projektmanagement (mittlere Projekte) sowie betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse sind wünschenswert. Kontaktstärke, Organisationsgeschick, Einfühlungsvermögen, Aufgeschlossenheit und Teamgeist sind für diesen Aufgabenbereich wesentliche Voraussetzungen. Die drei Kirchenmusiker des Kirchenkreises und Ehrenamtliche tragen das Projekt in erheblichem Maß mit.

Orts- und aufgabenorientierter Dienst haben jeweils einen Dienstumfang von 50 %. Eine Dienstbeschreibung wird mit dem Kirchenkreis und der Gemeinde verabredet.

Eine sanierte großzügige Dienstwohnung im Zentrum der Stadt Wittstock steht zur Verfügung.

Die Stadt Wittstock mit stündlicher Bahnverbindung nach Berlin und Hamburg und Autobahnanschluss (A24) hat Kitas, auch in kirchlicher Trägerschaft, alle Schulformen sowie ein Krankenhaus am Ort. Die Evangelische Schule in Neuruppin (beste Schule Deutschlands 2012) hält alle Schulformen vor (Grundschule, Oberschule, Gymnasium).

Für Auskünfte stehen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Nicole Dase, Telefon: 033 94/40 08 80, und Superintendent Matthias Puppe, Telefon: 033 94/43 33 00, E-Mail: m.puppe@kirche-wittstock-ruppin.de, zur Verfügung.

Weitere Informationen sind auf der Homepage www.kirche-wittstock-ruppin.de abrufbar.

Fragen zum Fundraising-Projekt beantwortet Pfarrerin Christina Semper, Telefon: 0152/09 01 55 79.

Bewerbungen werden bis zum 31. Januar 2014 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. Im Kirchenkreis Falkensee ist für die Kirchengemeinde Brieselang ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle (KM 1-Stelle) mit dem Schwerpunkt Chorleitung mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Leitung des Kirchenchores und des Kinderchores;
- regelmäßiges Singen mit den Chören bei Gemeindeveranstaltungen und in den Gottesdiensten, insbesondere an den kirchlichen Feiertagen;
- Orgelspiel im Gottesdienst in Absprache mit dem ehrenamtlichen Organisten – Schuke-Orgel 1958 I/P (7. Reg.) vorhanden;
- mindestens ein Orgelkonzert im Jahr;
- Aufgreifen neuer Formen in der kirchenmusikalischen Arbeit.

Erwartet werden von der Bewerberin oder dem Bewerber Flexibilität sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen ehrenamtlich im kirchenmusikalischen Bereich Tätigen sowie mit den haupt- und weiteren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und im Kirchenkreis.

Die genaue Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und Dienste erfolgt gemeinsam mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Für Rückfragen stehen Pfarrerin Lilli Busse, Telefon: 03 32 32/4 15 98, und der Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises Falkensee, Pfarrer Dr. Bernhard Schmidt, Telefon: 033 22/12 73 41, zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Januar 2014 zu richten an die Superintendentur des Kirchenkreises Falkensee, Bahnhofstraße 51, 14612 Falkensee.

2. In der Auen-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Wilmersdorf ist baldmöglichst eine A-Kirchenmusikstelle (KM 3-Stelle) mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Auen-Kirchengemeinde liegt im Westen Berlins. Sie hat 6.000 Gemeindeglieder.

Die Kirchenmusik ist traditionell einer der Schwerpunkte innerhalb des regen Gemeindelebens.

Die Gemeinde bietet:

- die Auenkirche, erbaut im Jahr 1897, die über eine gute Akustik verfügt und bis zu 900 Menschen Platz bietet;
- eine viermanualige romantische Orgel (Furtwängler & Hammer / Noeske) mit 85 Registern; sie gilt als eine der bedeutendsten Orgeln Berlins;
- eine einmanualige Truhenorgel (Klop) mit 4 1/2 Registern, zwei Flügel (Kirche und Saal) und ein E-Piano;
- eine lange Tradition von Oratorienkonzerten, Kantatengottesdiensten und Orgelkonzerten;
- eine Kantorei mit über hundert Mitgliedern und einem tatkräftigen Organisationsteam;
- einen Kammerchor mit zwanzig Mitgliedern;
- einen Bläserkreis mit 12 Mitgliedern;
- Kinderkantorei und Jugendchor (zurzeit unter eigener Leitung);
- eine gute, vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit im Team der Hauptamtlichen;
- Offenheit für die Entwicklung eigener Ideen;
- einen Förderverein für Kirchenmusik und
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Die Gemeinde wünscht sich:

- eine lebendige Gestaltung der vielfältigen Gottesdienste mit liturgischem Einfühlungsvermögen;
- die engagierte und kreative Fortführung der Chorarbeit;
- die Weiterführung des vielfältigen Konzertangebotes;
- Bereitschaft zum Kontakt mit allen Gemeindegruppen;
- Impulse für neue geistliche und populäre Musik sowie
- Mitverantwortung für die Kirchenmusik im Kirchenkreis.

Die genaue Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und Dienste erfolgt gemeinsam mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Gemeinde freut sich auf Ihre Bewerbung!

Die Anstellung erfolgt beim Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf mit dem Dienort Auen-Kirchengemeinde.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrerin Kristina Westerhoff, Telefon: 030/80 19 67 72, Pfarrer Andreas Reichardt, Telefon: 030/4 05 04 53 43, Landeskirchenmusikdirektor Prof. Dr. Gunter Kennel, Telefon: 030/24 34 44 73, und Kreiskantor KMD Günter Brick, Telefon: 030/89 73 33 50.

Weitere Informationen sind im Internet unter:

www.auenkirche.de abrufbar.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 1. März 2014 zu richten an die Auen-Kirchengemeinde, Wilhelms-
aue 118a, 10715 Berlin.

Die erste Vorstellungsrunde findet am 28. März 2014 (Orgelpflichtstück: J. S. Bach: Ein schneller Satz aus einer der Triosonaten (nicht 1. Satz 3. Sonate) oder Fuge a-Moll BWV 543 oder Fuge e-Moll BWV 548), die zweite Runde am 23. Mai 2014 statt.

*

Ausschreibung der Stelle für eine Prüferin oder einen Prüfer beim Kirchlichen Rechnungshof

Der Kirchliche Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sucht voraussichtlich zum 1. Juni 2014

eine(n) Prüfer(in) (allgemeine Prüfungsaufgaben).

Sie erwartet folgendes Arbeitsgebiet:

Prüfung der Wirtschaftsführung kirchlicher Rechtsträger, Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften insbesondere für die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung.

Der Kirchliche Rechnungshof ist in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die für die Rechnungsprüfung zuständige Stelle.

Ziel der Prüfung ist es, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

Es erwartet Sie eine vielseitige, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in unterschiedlichen Aufgabenfeldern.

Wir haben folgende Anforderungen an Sie:

- umfassende Fachausbildung und Nachweis von Erfahrungen möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst,
- Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- Kenntnisse in der Bilanz-, der Organisations- und Wirtschaftsprüfung,
- wünschenswert wären Kenntnisse im Bereich der Prüfung der Kommunikations- und Informationstechnik,
- Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes bzw. eine vergleichbare Ausbildung,
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Sie verfügen über folgende Fähigkeiten:

- Sie erfassen komplexe Sachverhalte, erkennen Zusammenhänge und unterscheiden Wesentliches von Unwesentlichem.
- Sie sind offen für wechselnde Aufgabenstellungen sowie für andere Personen und Standpunkte.
- Sie arbeiten eigenständig.
- Sie planen und arbeiten systematisch und setzen Prioritäten.
- Sie beziehen unterschiedliche Sichtweisen und Meinungen anderer ein.
- Sie argumentieren mündlich und schriftlich klar und nachvollziehbar. Auch schwierige Sachverhalte können Sie schriftlich wie mündlich, anschaulich, präzise und methodisch einwandfrei darstellen.
- Sie können sich auf wechselnde Szenarien einstellen und mit den daraus entstehenden Unsicherheiten umgehen.
- Ihre Tätigkeit als Prüferin/Prüfer erfordert in besonderem Maße Einfühlungsvermögen und Verhandlungsgeschick gegenüber den geprüften Stellen und deren Beschäftigten.
- Sie arbeiten zielorientiert und fundiert sowie termingerecht.
- Sie sind sicher bei der Anwendung von IT-gestützten Büroanwendungen und Kommunikationssystemen.

Der Dienstsitz ist Berlin. Sie haben aber die Bereitschaft zu (mehrtägigen) Dienstreisen im Kirchengebiet und besitzen den Führerschein Klasse B (III).

Der Beschäftigungsumfang beträgt 50 %. Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfanges im Rahmen einer zukünftigen Aufgabenerweiterung des Kirchlichen Rechnungshofes ist beabsichtigt.

Die Vergütung erfolgt im Rahmen der kirchlichen Vergütungsvorschriften je nach persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe E 11 TV-EKBO bzw. A 12 nach der geltenden Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

Senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse sowie Beurteilungen, Hinweis auf Kirchenmitgliedschaft) bis zum 23. Januar 2014 an den Kirchlichen Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, z.H. Herrn Lachenmann, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Ergänzende Auskünfte können bei Herrn Eitel, Telefon: 030/24 34 43 05 eingeholt werden.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Auslandsdienst in Thessaloniki/Griechenland

Für die Evangelische Kirche Deutscher Sprache in Thessaloniki/Griechenland, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.evkithe.net.

Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Thessaloniki und in Nordgriechenland.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Flexibilität und Bereitschaft zum Lernen in einem mediterranen kulturellen Umfeld,
- Engagement in ökumenischer Umgebung und im griechisch-orthodoxen Kontext,
- Aktive Förderung der sozialen, kommunikativen und interkulturellen Vernetzung,
- Offenheit für liturgische Innovation,
- Bereitschaft für den an der Deutschen Schule Thessaloniki zu erteilenden Ethikunterricht.

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2056 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Michael Schneider (Tel. 0511/2796-127, E-Mail: michael.schneider@ekd.de) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20. Januar 2014 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Nigeria/Afrika

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.gemeindenigeria.org

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch einigen Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in der Hauptstadt Abuja und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising,
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- u. Schulprojektes „Hope Eden“,
- Leitung eines Gemeindezentrums, in dem die deutschsprachige und eine englischsprachige nigerianische Gemeinde miteinander assoziiert sind; daher sind gute Englischkenntnisse erforderlich,
- Regelmäßige pastorale Reisetätigkeit nach Lagos und hin und wieder nach Accra/Ghana,
- Bereitschaft zum Erteilen von Unterricht an der deutschen Schule in Abuja.

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2048 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511/2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 24. Januar 2014 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

